







Versuch

einer Abbildung eines romischen Rechtsgelehrten

als

eine Vorbereitung zum Unterricht

in der

Momischen Nechtewisenschaft,

He 53.

von

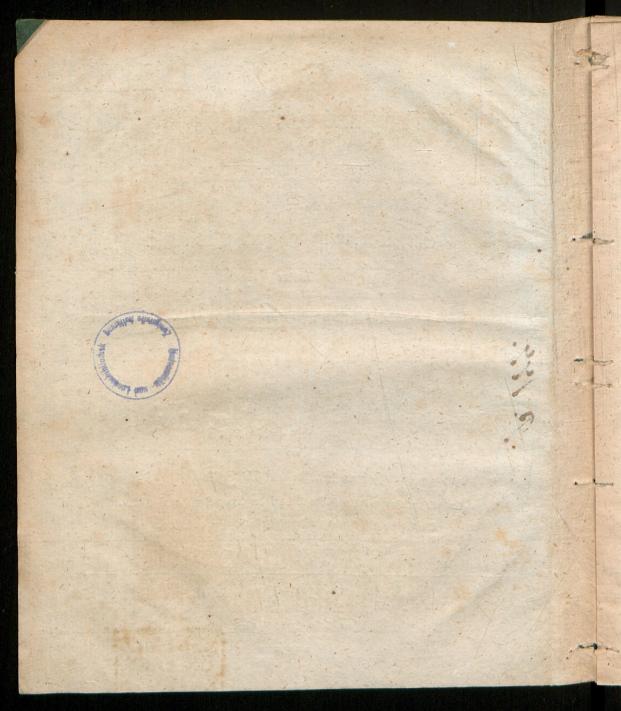
Johann Meichior Gottlieb Befeke der Weitweisheit und der Nechte Doktor, der lestern Profesor zu Mitau, Mitglied der Königl. gelehrten Gesellschaft zu Frankfurt an der Oder, wie auch der lateinischen Gesellschaft zu Jena.

Mitau,

bei Jatob Friedrich Hinge

1774









STATIC

scheint es aus vielen Gründen nicht überflüßig zu seyn, angehenden Rechtsgelehrten eine Abbildung der Wissenschaft zu geben, die sie erlernen sollen, besonders wenn man zur Absicht hat, ihnen durch einen deutlichen Begrif von ihrem kunftigen Seyn den schwe-

ren Weg zu erleichtern, den sie vom Unwissenden bis zum Gelehrten zurückzuslegen haben, und sie, statt der Umwege, die gerade Strasse zu führen; Worsurtheile zu verscheuchen, die durch den Stolz mancher Jünglinge, welche kaum die Pfossen des Tempels der Gerechtiakeit, geschweige die innern Heiligthümer erblickt haben, so belebt werden, daß sie sich sür gewenhte Priester der Gerechtiakeit ausgeben; Worurseille auszurotten, die sie sür ihre eigene Vollgültigskeit zu einem öffentlichen Amte, und von ihrem Werthe haben; Schaden zu verhüten, welcher ein ben sich selbst so übelgestelltes Ansehn hervordringt; Gelegenheit zu einem Mistraukn gegen sich selbst zu geben, wenn sie sich Männern zugesellen, die in ihrer Wissenschaft schon grau geworden sind; dem bescheisdenern Jüngling einen Maasstab in die Hand zu geben, womit er sich gegen Muster von Rechtsgesehrten abmessen kan, entweder sich zu überzeugen, was ihm noch für Stusen bis dahin sehen, oder um gewiß zu werden, er habe das bald erreicht, was er wolte.

So lange ich einen römischen Nechtsgelehrten von der Seite betrachte, von welcher ich ihn ansehe, und so lange ich mich überzeugt halte, daß man mit dem Driginale selbst, wenn man es auch vor Augen hat, nie bekannt genug werden kan, wo man nicht seine einzelne Beobachtungen, und seine partial Bemerkungen mit Genauigkeit sammlet, sie ordnet, dann zusammensezt, und endlich wieder mit dem Original vergleichet, ob man es getrossen habe oder nicht; so lange ist es nicht ohne Nuzzen, einen Gedanken nach dem andern so entwickelt zu haben, um das ganze abstraktissisch deutlich zu denken, welches concretissisch leicht Berwirrungen zuläste. Dieser Weg, zu dem Ideal eines Nechtsgelehrten zu gelangen, ist ohnstreitig, da er blos durch Erfahrungen gedahnt ist, der sicherste; so wie die Bemühung in sich selbst dieses Wild, um Original zu werden, abzudrücken, mit mehrerer Zuversicht von der würklichen Erreichung seiner Abssicht dadurch erhöhet wird, daß man ersahren hat, es ist ein solcher Mann würklich. Und dem ist

es noch ein grosser Unterschied, ein Original denken, und daßelbe empfinden. Dieses geschieht durch einzelne Aktus, jenes halt den vollen Begrif vor. Wie oft hat man nicht Originalgenies empfunden, die man nie ihrem ganzen Un-

fange nach überdacht hat?

Das Joeal eines römischen Rechtsgelehrten soll also die vollkommenste und passendeste Abbildung von einem Manne seyn, der die stärkste und ausgebreiteste Fertigkeit hat in Erklärung der Gesese, in Verfertigung oder Beurcheilung seines Nechtsschstens, und in Bergleichung eines jeden gegebenen Falls mit einzelnen Gesessen oder deren System, um darnach zu bestimmen, was jezt recht, oder unrecht sey. Man erwarte hier keine Schilderung eines Mannes, als Musters, eben so wenig, als man verlangen darf, es solle hier der ganze Mann abgezeichnet werzen, von dem ich nur einen oder zween Züge entlehnen will. Doch möcht ich nie gern einen Zug von einem Manne entlehnen, der nicht vor der ganzen Welt, als ein großer Rechtsgelehrter einhergegangen ist, und dem nicht das ganze Wolk mit lautem Schalle nachgerusen — ein großer Mann ist er. Kurz ich will eine Zeichnung von einem römischen Rechtsgelehrten liesern, nicht wie er in Frankreich, Holland, Spanien und Deutschland ist, oder war, sondern wie er seyn solte.

Griechenland und Rom erhielt die Manner in vorzüglichen Unsehn. Die durch Beobachtungen der Welt, und durch reife Urtheilsfraft fich Renntniß Der Natur, und der Bergen der Menschen erworben hatten; bende besohnten sie mit so vieler Achtung und Zutrauen, daß ihre Aussprüche, als Unterweisungen der Gottheiten felbst angesehen wurden. Der Romer nannte sie Prudentes, der Brieche oodes (Weife); ein in den alteften Zeiten verdienterer und weit alangenderer Rame, als in den neuern, da Ufterweise *) entstanden, deren fleine Seelen fich durch auffere Tracht, durch lange des Barts, durch ungefammtes Saar, durch eine rauhe frachzende Stimme, und durch zwendeutige, fpiffindige, abgebrochene Borte von andern unterscheiden wolten. Bende, die wahre und verstelte Weisheit der Griechen gieng nicht lange nach der Stiftung Roms zu den Romern über, wo es schien, als wolte man lieber Manner ansegen, deren Umt es sem solte, wenigstens was den Theil der Moral und Naturrecht betrift, fich durch Aussprüche das größte Zutrauen vom Volke zu verdienen. Ginen vorgualichen Theil dieser Geschäfte bekamen die vom Romulus niedergesezte hundert Rathe, die man mit dem Namen Vater beehrte, und deren Nachkommenschaft Patricier genannt wurden. **) Jeber des Bolks konnte fich von biefen einen

^{*)} Gellius in Noch, Attic. L. IX. cap. II. beschreibt fie fo.

^{**)} Daß von dieser Epole an, die Geschichte berer, die in den spätern Leiten Rechtsgelehrte genannt wurden, gerechnet werden muße, haben schon vor mir in besondern Abhandlungen ge, seigt, Carl. Ant. Keusel historia auctoritatis prudentum apud Romanos, quatuor sectionibus Helmst. 1767 & 68. und Jo. Chrph. Balsor de responsis prudentum Giesse 1742.

einen wählen zum Nathgeber, zum Beschüszer und zum Vefreyer von Unterdrückungen. Romulus selbst wolte sich dieser Männer dazu bedienen, daß sie Nichter seyn, für die gottesdienstlichen Handlungen wachen, und einen Theil der

Regierungsgeschäfte übernehmen folten. *)

Fast mit diesen Mannern entstand die Erdichtung einer Gottseit, von deren Winken jene besonders, und überhaupt alle diezenigen, die sich auch ausser einem solchen öffentlichen Amte, durch ihre gesunden Urtheile ein großes Ansehen erworden hatten, regieret und geleitet werden solten. Und was konnte wohl den Römern, nach Art der Griechen, die gewohnt waren alles Gute einer Gottseit, und alles Böse einer andern zuzuschreiben, nothwendiger scheinen, als eine Gottseit anzunehmen, der sie den Namen Justitia gaben. Man ließ diese Göttin vom Jupiter erzeugt seyn; man baute ihr Tempel, man richtete Altäre auf, man gab ihr Priester, und nannte vorzüglich berühmte Rechtsgelehrte Priester der Gerechtigkeit— ein Name, auf welchen heutiges Tages niemand Anspruch machen muß, sobald man auf die ursprüngliche Bedeutung sieht; entsernt man sich aber von dieser, so wird noch immer jemand seyn, der ihn verdient.

Die Griechen hatten auch wo solche Gattinnen, die der Römer von ihnen sich hernach andichtete, und sie entweder als besondere Schusgöttinnen der Rechtsgelehrten dachte, oder sich die Göttin Justitia darunter vorstellte, die Ustraa und Themis. Beide Jungfrauen, davon die erste ohne weibliche Reihe, mit ernsthaften Zügen, einer runzelvollen Bergnügen verscheuchenden Stirn, stolz auf ihren jungfräulichen Stand, in Einsamkeit entsernt, vom Umgange der Sterblichen abgezogen, auf unzugänglichen abgelegenen Hügeln wohnend abgebilder wird.**) Themis deren Gesicht allen Heiterkeit zulächelte gab an ernster Güte, Majestät und Schönheit keiner Göttin etwas nach. Gern ließ sie sich zu den Sterblichen herab, schien ihre Umarmungen zu sliehen, aber nur um ihre Wünssche noch mehr zu erwärmen; dann zerstoß sie in die zärtlichsten liebkosungen, unterrichtete und liebte zugleich. ***) Ihre Göhne trugen das Bild der

*) Durch ein besonderes Geses, welches uns Balbutn wiederbergestellt, bat Nomulus ihr Aint bestimt: Paires, beist es, sacra magistratusque soli peragunto incuntoque, ius dicunto. Dionys. Halic, Lib. II. p. 83. seq.

**) So beschreibt Chry sipp, in seinem Buche negi naus neu ydovys, sollen die Alten sie gemahlt haben, aber eben dadurch für viel Geschmackvollere Manner so unangenehm, daß Gellius Nock. Attic. Lib. XIV. c. 4. p. 223, cd. Conrad. sagt, man habe sie nicht für eine Lochter der Justitia, sondern der Savitia ansehen wollen. Aratus de Astrea beschreibt sie aussührlicher.

***) Die Alten Poeten beschreiben sie herrsich. Orpheus Hymn, in Themid, nenut sie Καλυκωπιδα κέρην, puellam, roseam saciem habentem. Homerus Iliad, καλλιπάρησι, pulcras genas habentem und Hesiodus Theogon. v. 901. λιπαρήν splendidam,

der Mutter, so wie die Sohne der Ustraa das Bild der ihrigen an sich

hatten.

Die Wiffenschafft, worin die große Gottin Justitia mit ihrem Gefolge der Africa und Themis ihre Priester unterwies, war die Renntnift nottlicher und menschlicher Dinge. Go beschreibt Ulpian*) die Juris prudenz, aber nicht wie sie zu seinen Zeiten, sondern wie sie vor Alters war. Da das Jus Pontificium, Augurale, Seciale, und Civile - welches das Pratorium zugleich mit begreift - den groffen Umfang besselben bestimmte. Diejenigen wurden damals auch nur Jureconsulti, Rechtsgelehrte genannt, Die diese gange Wiffenschaft befaffen; wie Cicero **) von dem P. Craffus, Tit. Coruncanius und vom Scipio schreibt, daß man sich ihres Unsehens in obtilichen und menschlichen Dingen ***) bedient batte. ****) In den neuern Zeiten fiena man an, das Jus Pontificium von dem Jus civile zu trennen, behielt inamischen die alten Ramen ben, und es wurde der ein Rechtsgelehrter genannt. welcher das burgerliche Becht in seinem ganzen Umfange fannte. und brauchbar zu machen mußte. Ulpian hat demohngeachtet nicht falsch erflaret, weil er den Rechtsgelehrten so beschreibt, wie er seyn solte, nicht wie er ift. Rur wenige waren es, die ihre gange Proving bis auf die unmerflichfien Punfte fannten, deren groffer Beift Das Gange mit einem Blick überfab, und eben fo, wie er die Puntte zum Bangen sammlete, das Bange wieder in Puntte Dabin warf. Solche Manner auch nur fonnten von ihrem Musaum aus bis auf Die Berichtsftatte hinmurten, und fo fraftig fur oder wider eine Parthen fprechen, daß der Prator mit allen seinen Judicibus Pedancis ihre Aussprüche befolgte. Gie führten den Namen Prudentes, und ihre Responsa waren eine reichhaltige Quelle des Romischen Rechts. Die ersten dieser Urt waren D. Da= pirius, Appius Claudius, Sempronius, den das romsche Bolf Topor. C. Scipio Masica, den der Senat optimum nannte, der so beliebt mar, Daß man ihm ein haus in facra Big schenkte, damit er desto leichter in Rechts-Sachen befragt werden konnte, Quintus Mucius, Tit. Coruncanius, Der querst öffentlich die Rechtswissenschafft gelehrt hat, Sextus Helius, Publius Aelius, Marcus Cato, Brutus, Manilius, Quintus Tubero, Mqui lius Gallus, Servius u. a. m. Manner deren Namen ichon glangend im

**) Lib. 3 de Oratore.

***) in rebus divinis & humanis, Das iff, in rebus facris, publicis & privatis.

^{*)} in l. 10. 6. 2. Dig. de J. & J. womit Juftinians Erklarung, im S. 1. Inft. de I. & I. abereinkomt.

wie irrig es also sen, daß man mennt, die Rechtsgelehrten des Alterthums hatten nur aus Sifersucht gegen die Philosophen, die ihre Wisenschafft durch notitiam rerum divinarum atque humanarum erklärten, ihre Rechtswißenschafft auch so erklärt, ersieht man deutlich genug hieraus.

Ulterthume sind. Sie alle waren nicht allein die Orakel der Stadt, und derer die ihr Recht ausser oder im Gericht verfolgen wolten, sondern auch die Magi-

ftratus befragten fie. *) Bis auf die Zeiten des Ranfers Mugusts konnte ein jeder, Der Wiffenschaft genug befaß, fich zum Confulenten aufwerfen; **) Diefer, weil er wohl wufite, wie viel jene Manner vermochten, verordnete gewisse Manner, die durch sein Unfeben unterftugt, das Recht haben folten, ihre Rechtsmennungen zu eröffnen. und legte zugleich den Richtern die Rothwendigkeit auf, nie von ihren Auswrusthen abzugeben. Die ersten Rechtsgelehrten Diefer Zeit, Die fo viel Auffehn machten, daß jedem eine Gefte in der Folge anhieng, waren Q. Untiffins Labeo und C. Atejus Capito; ihre Schuler waren Masurius Sabinus. bon dem die Sabinianer abstammen, und Sempronius Proculus, von dem die Proculeianer fich berschreiben. Gine groffe Reibe der wurdigsten Manner ifts vom Labeo bis auf den Zerennius Modestinus, mit dem erft. wie Gothofred fagt, die Drafel der Rechtsgelehrten verstummt sind. vielen Schriften waren fo febr geschäft, weil sie so viel treffende Erflarungen alter sowohl ale neuer Gefegge, und so viel bundige Entscheidungen enthielten, daß Justinian aus zwen tausend Buchern der berühmtesten Rechtsgelehrten, Die unter ben Ranfern vom Muguft an bis auf feine Zeit gelebt hatten, Durch fechsgehn Rechtsgelehrte Manner ein System nach der Ordnung des Boitti Der= petui zusammen tragen ließ, welches jest noch als die Hauptquelle der ben uns geltenden privat Rechte in aller Banden fenn muß. 21s Unfangegrunde für junge leute, Die fich der Rechtswiffenschaft widmen wolten, ließ er die Inftis tutiones entwerfen; fammlete nachber alle Berordnungen der Ranfer vom Sa-Drian an bis auf feine Zeit, fügte funfzig Entscheidungen nach juruckgebliebenen freitigen Rechtsfalle bingu, und gab noch neuere Berordnungen, Die fogenannten Tovellen, wodurch alte unförmliche Rechte geandert, unbeftimm. te mehr bestimmt, oder gang neue eingeführt wurden. Seit

*) So wie alle wichtige Geschäfte der Römer durch gewiße Formeln vollzogen worden, so sindet sich auch ben diesen Rathserholungen die Formeln; licet consulere? wodurch der Client aus fragte; antwortete nun der Rechtsgelehrte, consule; so erzählte er ihm kurz die ganze Thatsacherfragte; quæro, an existimes? oder, id ius est, nec ne? Der Rechtsgelehrte autwortete alebenn puto, existimo, placet hoe ius este. Ost fragte man auch durch Schriften an — tu quid de eo putas, velim rescribas. l. ult. D. de minorib. l. 83. de legat. Il. Brissonius de form. & solenn. Gellius Noct. Attic. Lib. XII. c. 13. Cuiacius Observatt. Lib. XXIII. c. 40.

^{**)} Pomponius melbet dieses im 1, 2, §, 47. Dig. de O. J. ut obiter sciamus, sagt er, ante tempora Augusti publice respondendi ius non a principibus dabatur; sed qui siduciam studiorum suorum habebant, consulentibus respondedant. Neque responsa urique signata dabant; sed plerumque iudicibus ipsi scribebant; aut testabantur, qui illos consulebant, Primus Divus Augustus, ut maior iuris auctoritas haberetur, constituit, ut ex auctoritate eius responderent.

Seit dem Entstehen dieses weltberühmten Gesehbuchs, mußte sich notste wendig die Nechtswissenschaft verändern, aber nie wurde sie sich so sehr verändert haben, daß sie ihrer Mutter gar nicht ähnlich sieht, wenn nicht mit der Zerstöhrung des Römischen Reichs die Wissenschaften verlohren und nicht einsmal in die benachbarten Provinzen übergegangen waren; und so blieb alles die ins zehnte Jahrhundert in dieser Finsterniß gehüllt. Vom Theophilus, der unter dem Justinian gelebt hat, die auf den Jenerius, der zu Vologna im zwölsten Jahrhundert wieder ansieng, das römische Gesezbuch zu erklären — ein Zeitraum von bennahe siedenhundert Jahren — stand niemand unter dem Namen eines Nechtslehrers auf; so sehr verkannte man Ordnung und Gesezze.

Mun ift es Zeit, ein Ideal eines Rechtsgelehrten zu entwerfen, Davon Die einzelne Züge, von den Rechtsgelehrten, die vom Untiffins Labeo an bis auf den Zevennius Wobestimus gelebt haben, entlehnt sind. Kast ein ieder von diefen hat das tiefe Geprage einer grundlichen Gelehrfamkeit, die nicht in auswendig gelernten Gefesses - Worten bestand, nicht mit falschen Sophisterenen, und mit anefdotenmäßiger Gedachtniffpreu veralteter Gewohnheiten, und einzelner fleinen Rechtsfalle geschmuckt war; Die nicht ihre ganze Starte in Spibfin-Diafeiten aufferte, welche fie gum Beften der consulirenden Parthey auf Roften ber freitenden erdachten, und mit einem falfchen Schimmer überzogen; nicht burch versteckte Formeln oder durch Wortklauberen ihre Rraft zeigte - zu schimpflich für einen Mann, der ernsthafter zu denken gewohnt war, als man pon damaligen Procuratoren sabe, die sich von jeher bemuht hatten, ihre Richter durch schiefe Borftellungen und liftige Binterhalte gu berucken, wenn fie nur die gewonnene unrechte Sache, und ihren tobn gur Genugthung fur aeleiftete Dienfte erhielten. Gie waren vielmehr Manner, deren Bleif und Unverdroffenheit die beständige Nichtung auf Gefermäsigkeit ihrer Mennungen und Spileme hatte; Manner beren Subrerin eine durch gefunde Grundfasse geordnete Bernuft war; Manner, die eine fo reine als damals moglich war, und von Vorurtheilen unentstelte Philosophie mit allen ihren Untersuchungen als Nauptstudium verbanden; unermudet alte, verstummelt, aber doch geltend, auf fie gefommene Gefesse wiederherstellten, ihren mahren Ginn aus Alterthumern und Weschichte mit Mube bervorsuchten, mit Zeit und Umftanden vergli= chen, und darnach das Urtheil von ihrem Werth und Galtigkeit fallten; *) mit allen ihren Untersuchungen grundliche Sprachtenntnif, critische Genauigkeit. Drufung ihrer Borganger verbanden, und endlich in allen ihren Entscheidungen,

^{*)} Rent Egus lib. I. ad leg. XII. Tabb. schreibt! facturus legum vetustarum interpretationem. necessario prius ab urbis initiis reperendum existimavi: non quia velim verbosos commentarios facere, sed quod in omnibus rebus animadverto id perfectum esse, quod ex omnibus suis partibus constarct? so seigt er wohl, das er Aussuchung der Alterthumer für einen Rechtslehrer nothwendig halt, und äussert zugleich Bescheidenheit und ode Absichten.

ben ieder Meußerung ihrer ihnen eigenen Mennung eine angenehme Bescheidenbeit und holde Rechtschaffenheit außerten. *) Golche Manner hießen damals Rechtsgelehrte. Man lefe nur die lebensbeschreibungen, die uns Danziroll, Grotius, Bertrand, Zenelius und andere geliefert haben; man febe die Schriften an, die von der Philosophie, **) von der Bescheidenheit, ***) und von der Frommigfeit ****) dieser ehrwürdigen Manner handeln. Die fan ich mich des Zorns enthalten, wenn ich manche aberwißige Eritifer lefe, die fich damit einen Ruhm erwerben wollen, wenn sie einem dieser alten Gelehrten Unfinn vorwerfen, blos weil es ihnen zu langweilig ift, fich in weitere Untersuchungen einiger übelgestelter Druckfehler, oder Fehler der Abschreiber, Der, aus ihren großen Werken genommenen, Fragmente einzulagen; Die überall fengen und brennen, und fich denn auf diesen Ruinen folz der Giege ruhmen, die fie ohne Wiederstand, nicht erfochten, sich eingebildet haben. Wie oft hat es vom Ulvian. und andern wachsamen Mannern geheißen, Lipian du baft geschlafen! wem gefallt es, wenn &. Donell ben dem 1. 36. 6. 4. Dig. de hered. petit. fagt, Paul du haft nefehlt! blos weil es ihm zu viel Muhe machte, ober weil ihm die Luft fehlte, diefes Gefes mit mehreren abnlichen zu vergleichen, und aus diesen die Erklarung zu suchen. *****)

Wenn Schriften Beweise der Gelehrsamkeit der Verfasser, und Produkte ihres, wenigstens in der Art, fruchtbaren Genies sind, so ist es kein geringer Beytrag zu den Verdiensten und dem Ruhm alter Nechtsgelehrten, wenn man viel dergleichen aufzuweisen hat, besonders solche die voll Vestimmungskunst und Genauigkeit sind. Labeo schrieb jährlich 6 Monathe lang in einer stillen Entfernung von Roms betäubenden Geräusche, und hinterlies vierhundert Volumen, davon nur einiger Namen auf uns gekommen sind. Ukasurius Sabinus schrieb drey Werke vom dürgerlichen Rechte; Sempronius Proculus schrieb Briefe und Beobachtungen an den Labeo; Casius Longinus schrieb zehn Bücher vom dürgerlichen Rechte; Juventius Celsus schrieb Briefe, Frazgen, Erklärungen und neun und drenzig Bücher Digesten; Weratius Priscussschrieb fünf und zwanzig Lücher Nechtsregeln, sieben Lücher Membranen, dren Lücher Rechtssprüche, Briefe, u. s. w. Mach dem Kanser Fadrian bis auf den Constantin haben die damaligen Rechtsgelehren — vielleicht haben wir

**) Gottl. Slevogt de sectis & philosophia Ictorum. Jena 724.

***) Godfr. Mascov de modesha veterum Ictorum.

****) Man sebe mein Programm, num litis contestatio semper malam sidem inducat?

^{*)} Dem gefalt es nicht, wenn er vom Labe o, vom Parinian, vom Paulus, vom Ulpian und andern liefet; videtur mihi, placet, existimo, puto id ius este, non alienus sum etc.

^{****)} Henr. Engelbr. Schwarz de pietate & meritis letorum. Lipfiæ 739. Jo. Mich. Heineccius de letis Christianis priorum seculorum. Halæ 713.

ausführlichere Nachrichten von ihnen - fich durch ihre weitlauftige Gelehrfamfeit, die fich durch eine gablreichere Menge von Schriften außerte, fo berühmt und so beliebt gemacht, daß die Ungesehnsten des Reichs, und selbit Die Ranser fich ihrer als lehrer, und als geheimer Rathe, bedienten. Man febe nur das Berzeichniß der Schriften des Pomponius, Cajus des Scavola, die erstaunenswürdige Menge des Ulpian, des Paulus und des Modestinus. Diese Manner, eben weil fie fo gelehrt waren, hießen Rechtsgelehrte. den etwa damaliae Procuratoren, die von Clienten von einem rechtlichen Borfall unterrichtet waren, und vor dem Richter, der Procefordnung gemaß, in gewöhnten Formalien den Bortrag thaten; oder die Richter, Die nur Die Gefesse entweder felbit, oder ihre Erflarung mit den Rechtsfpruchen von Rechtsgelehrten, entlesinten, mit der vorgetragenen Gache bernach verglichen, und barüber einen richterlichen Spruch thaten — Rechtsgelehrte genannt? Ich wenigstens weiß nicht einmal zu finden, daß das Alterthum gewohnt gewesen, mit einem so herrlichen Namen dergleichen Manner zu benennen. Roch ein großer 26ftand ifts, bom damaligen Rechtsgelehrten jum Richter und Procurator; jener fonnte, als ein folcher, bendes senn, und gewiß in einem vorzüglichen Grade; das lettere fonnte man fenn, ohne eben Rechtsgelehrter zu fenn. Beutiges Tages ift mit dem Umte des Richters und Procurators das Umt eines Rechtsgelehrten verbunden; um fo schwerer ifts auch jene Stellen zu befleiden und um fo mehr Rleiß wird von einem Studirenden erfodert, bendes mit Wurde vorftellen au fonnen.

Sobald wir uns über die Zeiten Juftinians hinaus gedenken, fo andert fich die Scene der Rechtsgelehrfamkeit fo febr, daß fie mit der vorigen fast gar feine Aehnlichfeit mehr hat. Bor ihm waren Rechtsgelehrte bloße Privatmanner. deren Schriften man als brauchbare Unterweisungen ben dunffen und zwendeutis gen Wefeggen brauchte; durch die Berordnung Juftiniaus aber find eben jene Schriften, soweit fie in seinem Besezbuche aufgenommen worden, fur Die nachfolgende Rechtsgelehrte Gefezbucher, von deren Worten fie eben fo wenig abgehen durfen, als jene von ihren damaligen Quellen nicht abweichen fonnten. Baren nunmehro Schriften der alten Rechtsgelehrten alten, zu verschiedenen Beiten gegebenen, Befeggen an die Seite gestelt, bendes mit neuen Ranferlichen Berordnungen verbunden in einer Sammlung, als die einzige Quelle der burgerlichen Rechte zu uns gekommen, so ift ja wohl leicht einzusehen, daß neues re und heutige Rechtsgelehrte mit gang andern und mehrern Kenntnißen bereichert fenn muffen, auch weit mehr Schwierigkeiten finden, wenn fie jezt Recht fprechen wollen. Sie fonnen nie ein neueres Gefez untersuchen und vollstandig erklaren, wo sie nicht mit scharfen Blick in bas Ulterthum bineinseben, mit schnellen Hugen die gange Reihe von Gefegges - Beranderungen überlaufen, und daben immer die geheimsten Ursachen der Beranderungen aus damaliger Zeit und

und Umftanden ausspahen, wieder mit Fallen vergleichen, wo das Gefer angewandt worden, die Mennungen der Rechtsgelehrten, damaliger oder nachfolgender Zeit, die auf die Unwendung des Gesetzes selbst Ginfluß gehabt haben, nachblattern, den Standort auffuchen, aus welchem fie fich die Lage der Sachen vorstellten, wieder vergleichen mit Grundsagen, welche Die philosophische Sette ihnen eingab, und mit Berhaltnißen, die entweder durch Leidenschaft, oder durch Unfebn, oder durch Umt, oder sonst durch Geburt, Lebensart und Alter bestimmt wurden u. f. w. Bittern mochte ein Schüler der romischen Recheswißenschaft, wenn er nur dieses lieset, ohne eben die faure Muhe versucht zu haben; aber das alles darf ihn doch keinen Augenblick abschrecken, wenn er sonft nur gehört hat, daß niemand ohne Schweiß nach Corinth fommt. Zwen und wenn es boch kommt dren Jahre auf einer Universität zubringen, fo lange in den Borlefungen fleifig fenn, aber felbst feine Rrafte durch eigenes ftudieren nie üben, dann eine Sandvoll Formalien nehmen, und allen, die Diefe ihre weitlauftige Belehrsamkeit nicht ein ben wollen, sie in die Augen schleudern, wenn das gelehrt werden wollen beige, fo werden für manchen Jungling Rechtsschulen überflußig fenn. Wenn ein Jungling blos ums Brodt Dienen will, ohne Darauf felbft zu achten, wie er Dienen foll, der mochte Doch lieber ein Beschäfte mablen, woben fein Gewissen nicht leidet; es ift doch wenigstens eber zu verantworten, seine Rrafte nicht gebraucht zu haben, als sie übel angewandt zu haben.

Es ist nothwendig, daß ich numehre genauer erklare und beweise, was ich bis jezt nur Erzählungsweise gesagt habe; und daß ich sorgfältiger das bestimme, was ich als Charafter des Nechtsgelehrten angeben soll. Könnte ich abzeichnen und zugleich unterrichten, Vorurtheile entdecken und zugleich verscheuchen, Stolz entblößen und zugleich zähmen, warnen und zugleich rathen, wie angenehm würze

de es mir fenn?

Gleich zu Anfange thue der auf alle Nechtsgelehrfamkeit Berzicht, der nicht vollständige Sprachkenntniß der lateinischen besonders, in einiger Vetrachtung auch der griechischen hat. Jene geht im römischen Gesetuche mit alter Simplicität neben neuen Schmuck, der seit den Gesetzen der zwölf Takeln bis zum Kanser Justinian vielen Veränderungen unterworfen gewesen in einer Sammung von mehr als tausend verschiedenen Neden und Schristen einher; drückt die Mehnungen so vieler verschiedener Köpse aus, von deren jeglichen sie neue Wendungen, neue Zierrathen, auch wohl neue Nauhigkeiten und Verstellungen empfing. Sie kann nie so betrachter werden, wie man den Cicero*), oder

^{*)} Einige haben aus besonderm Euthusiasimus tauter Ciceronianische Reden in den Pandekten finden wollen, benen Franciscus Sanctius nicht obne Grund wiedersprochen hat; Lib. III. Minery. cap. XIV. p. 511. sagt er — deinde certius & melius respondedo, non tanti mihi

Cafar *), ober Livius liefet, deren ieder seine eigene Urt fich auszudrücken faft bestandig gleichformig behalt, einerlen Wendung, einerlen Stil. fommt das Alterthum der Sachen felbst wovon gereder wird, die oft nur gering durchschimmern, und wie das Irrlicht ben neblichten Wetter, ben lefer leicht verführen können, auf falsche Erklarungen zu gerathen. Wer da nicht auf feiner but ift, oft fich ben einem Wort die Stirne reibt, jur Gelbsterinnerung daß Klippen vorhanden, die noch auszuweichen, oder abzubrechen find, der bleibe immer giruct; wir wollen allein zum Dinnp. Paulus schreibt dunkel **) Cervidius Seavola schreibt holpericht, abgerißen, Alfemis Varus schreibt zierlich und schon, Mucius Scavola, Untistius Labeo, und Sempro nius Drofulus, Der unverderbten und reinen Sprache ihres Zeitalters gemäßt Servius Sulpicius, Ofilius schreiben febr pracis; Papinian liebt Archaismen, Ulvian Sprüchwörter und Gräcismen; Alle schreiben im Rhodischen. Stil, das ift turz, gedrungen, nicht mehr als zur Sache gebort. Go viel Schönheiten im Ausdruck, die nur der empfindet, der die Sachen verfteht, daß es ein Vergnugen ift, sie zu lefen. Sind raube, unverständlich scheinende Stellen manchmal mit untermischt, so bedenke man, wie viel durch Ubschreiber, nachtliche Jahrhunderte hindurch, hat entstellt werden konnen, und wie abgeriffen die Stellen felbst find. ***) Man muß auch andere Schriftsteller gelefen haben, befonders die, deren Unsehn sich die alten Rechtsgelehrten, so oft bedienen, als vorzüglich den Zomer, auf welchen sich Paulus, Ulpian und Papinian; den Demosthenes, auf den sich Marcian, Saturnin; Plato, auf den sich

esse istorum judicium, qui iurisconsultorum dictionem cum Ciceroniana compasant. Ubi tu, obsecto, in pandectis tot slosculos, tot siguras verborum & sententiarum, tot tropos, periodos, cola, commata, & illustria lumina ostendes. Imo vero, si iurisperiti his dicendi generibus uterentur, dicerem, illos nescisse leges conscribere. Gan; recht ist das lestere, und gereicht zu ihrem Ruhm.

^{*)} Der Wunsch, ben einige geaußert haben, baß Cicero ober Julius Cafar — benn bende sind es einmal willens gewesen — eine solche Sammlung von Geseigen und Anssprüchen der Rechtsgelehrten doch möchte veranstaltet haben, ift lächerlich und thöricht. Lächerlich — un eines eingebildeten begern Lateins willen ein Gesehuch wunschen: Thörigt — gerade als multe de die Cammlung des Cicero oder des Cafar noch beute, oder ju Justinians Zeiten brauch, bar sein. Das neueste Gesehuch ist immer das beste, weil es das brauchbarste ift.

^{**)} Fulgosius klast oft gant erzünt über Pauli Dunkelheit; ein Bensviel davon ist ad l. 17.
D. de most testam. Maledictus, sant er Paulus semper ita obscure loquitur, ut vix possit intelligi. Even so urtheilet Duarenus ad L. 132. de V. O. Hoc, sast er scribendi gemus vere Paulimm, id est, obscurum, implicatum, tortuosum. Bertrandus in via Pauli, und andere.

Benn Dufer findet man in feiner Sammlung der Schriften über die Latinitat ber alten Rechtsgelehrten, und benn Rirchmaier von der Latinitat hinreichenden Antericht, wie bie Cebreibart biefer Manuer betrachtet werden mule.

Callistratus und andere, oft berufen, sonst ist es nicht möglich, ihren wahren

Sinn zu treffen.
Fast allgemein ist die Klage, daß die Sprache des römischen Gesezbuchs nicht gut verstanden werden könne. Klagen solche darüber, die kein Rechtsspstem sich vorher haben vortragen lassen, so verzeihe ich es ihnen; wenn aber selbst von denen einige klagen, welche sich Rechtsgelehrte nennen lassen, so ist es die eigene größte Beschimpfung: es müßte denn senn, sie wären aus einer Rechtsschule gekommen, wo man das römische Gesezbuch kaum dem Namen nach kennt, und wo es wie mit dem Schwistischen Testamente geht, man fängt am Ende an zu zweiseln, ob sie denn noch Brüder sind.

Was denn nun die griechische Sprache betrift, so ist das nicht allein, daß jene Nechtsgelehrte, ausser den Gräcismen, sich vieles griechischen, als Kunstwörter bedienen, sondern es sind ja so gar die Movellen, oder Neagai Diaxá-Liz, welche Justinian vom Jahr 535 bis 559 hat ausgehen lassen, größtentheils griechisch abgesaßt worden, wovon uns erst Zomberg eine verständliche und brauchbare lateinische Ueberseszung geliesert hat.

Warflest werden habe. Wercer*) und Bester geben vortrestichen Unterricht von den Negeln, wie jene verstümmerte Gefegtellt werden sollen. Labitta), Wieling b), Hommelt, wied versiegen habe. Wercer*) und Bester habe. Wercer*) und Bester habe. Wercer*) und Bester von den Negeln, wie jene verstümmerte Gester von Gerklarungen unterstüst wird. Wenn man zur gründlichen Rechtsgelehrsamseit Eritif sodert, so ist es eben das, was ich jezt als nothwendig bewiesen habe. Wercer*) und Bester*) geben vortrestichen Unterricht von den Negeln, wie jene verstümmelte Gesezze zu ihrer Vollkommenheit, wieder hergestellt werden sollen. Labitta), Wieling b), Hommelc), Beger d), haben die Arbeit dadurch zu erleichtern gesucht, daß sie die hie und da herum geworsene Gebeine zerrisener Körper wieder zusammen sezen; Eujaz e), Sazbert), Werill g), Petit h), Vitalis i), Goehofred k), Wuret l), Augustin

^{*)} conciliator, cura Reinoldi. Berol. 722.

a) ratio emendandi leges. Lips. 745.
a) rurisprudentia restituta. Amstel. 728.

b) index legum omnium quæ in pandectis continentur. Paris 557.

c) Palingenefia Pandectarum. Lipf. 767.

d) corpus iuris reconcunnatum.

c) observationum Libri XXIV. Hal. 737.

f) conjecturarum iuris civilis libri XX. Lugd. 661.
g) quæstiones & observationes; in Opp. Neap. 720.

h) Observationum libri III. Paris 642.

i) variarum lectionum libri duo, in Thef. Otton. Tom. II. pag. 613.

k) animadversiones iuris civilis, in T. O. T. III. p. 257.

¹⁾ observationes juris. T. O. T. IV. p. r.

gustin m), Banchin n), Govean o), Contins p), Gentilis q), Panziroll r), Bynkershoek s), Voorda t), Wieling u), und viele andere haben Benspiele gegeben, wie man mit romischen Geseszen umgehen musse, um den wahren Sinn zu tressen. Eririk ist also die erste Eigenschaft, und zugleich das charakteristische eines grundlichen Nechtsgelehrten, so wie sie zum Tadel wird, wenn sie nie auf Soskeme angewendet wird.

Bas ich bisher zu einem Rechtsgelehrten erfodert habe, verliehrt alle Brauchbarteit, und bleibt felbst ungenust, wo nicht eine durch gefunde Philosophie erheiterte Bernunft jene Materialien bearbeitet *), aus einzelnen besondern, allgemeine Sasze abzieht, daraus richtige und durchaus paffende Erklarungen macht, Diese mit andern schon gesammleten zusammenordnet und clafificirt; hieraus wieder Gazge jufammenfegt, aus Diefen Folgen giebt, wieder mit flaren Befegges - 2Borten, oder doch mit Folgen daraus vergleicht; gefundene lucken durch Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten ausfüllt, Diefe durch Grunde, Die von den bisher erfannten Bahrheiten hergenommen find, wieder unterftugt, und fo ein Syftem entweder neu aufträgt, oder das in der Rechtsschule erlernte felbst feinem Ur= fprunge nach auffucht, daffelbe pruft und berichtigt. Ben aller diefer ernithaften Benauigkeit, wird aber doch noch immer ein Fehler leicht entwischen konnen; ift es gleich nicht in der eigenen Meditation, so ists doch möglich ben der Betrachtung der zu bearbeitenden Materialien. Bat man in Unsehung Dieser nicht eben den Standort, aus welchem der Gefegges = Berfaffer schrieb, fo lauft man Gefahr, von einer gang andern Seite gu feben, und ju urtheilen. Bekanntschaft mit der alten Geschichte der Philosophie, besonders mit den Spftemen der Stoifer und Platonifer fann vieles gur richtigen Borftellung bentragen. wird sich alsdenn nicht mehr wundern, wenn Illpian den Selbstmord erlaubt **),

m) emendariouem & opinionum Lib. IV. T. O. T. IV. p. 1425.

n) variarum lectionum libri H. T. O. T. V. p. 900.

p) lectionum fuccifivarum lib. II,

⁹⁾ lectionum & epistolarum, que ad ius civ. pertinent, libri IV. Londin. 584.

r) thesaurus variarum lectionum utriusque iuris, Lugd. 617. s) observationum iuris romani libri. Hal. 723 & 739.

t) interpretationes & emendationes iuris. Ultraj. 737.

n) lectiones iuris civilis. Amstelod. 736.

^{*)} Eicero inseinem vortrestichen Buche de legibus, last den Attisus fragen, welches die principia iums & iustina seun? und den Markus antworten cap. V. non a pratoris edicto, ut pletique nunc, neque a XII. Tabulis ut superiores, sed penitus ex intima philosophia haurienda est iuris disciplina. Berner; est unum ius, quo devincta est hominum societas, & lex constituit una. Qua lex est recta ratio imperandi atque prohibendi; quam qui ignorat, is est iniustus, sive est illa scripta uspiam, sive nusquam.

^{**) 1. 9. 9. 7.} D. de pecul. & Huber ad h. 1.

wenn er Testamente gultig seyn läßt, ob gleich der Testator sich ums leben gebracht*); daß das Naturrecht das Necht sey, welches allen Thieren von Natur eingepflanzt ist **): wenn Aufus Ofilits und C. Trebatius Testa den ganzen Kornhausen sür gestohlen halten, wenn der Dieb nur einen Schessel genommen ***). Wenn Paulus sagt, daß Zwang den freyen Willen nicht ausseher in der Nechtsgelehrten selbst zu kennen, und die darin herrschende Meynungen, besonders der Sabinianer und Profulejaner ******). Jene behielten streng die tehren sur zerstöhren; jene milderten hartscheinende Verordnungen nach Grundsätzen der Villigkeit, diese blieben genau ben den Gestesses-Worten. Daher entstanden Streitigkeiten, die wieder große Verschiedenheiten in ihren Systemen wurkten.

Solche Abweichungen eines von dem andern, folche Wiederspruche fteben, wie nicht zu leugnen ift, in dem romischen Gesegbuche, ja noch mehrere finden fich, die für Untinomien von vielen gehalten worden find; allein wird alles in feinem gehörigen lichte betrachtet, fo verschwinden alle diefe falschen Schimmer. Unscheinende Wiedersprüche werben gehoben theils durch Untersuchungen der les bensumftande, und Mennungen der Verfaffer, theils und befonders durch richtige Beobachtungen der Zeitfolge in dem leben und Schriften Diefer alten Rechtsgelehrten. Es ist nicht sogar lange, daß man angefangen bat, chronologisch das romische Gesezbuch zu behandeln und man hat seit der Zeit die herrlichsten Entdeffungen gemacht, worin dem Meifter ******) eine Epofe jugeschrieben werden muß. Frenlich wird man nach der gewöhnlichen Urt sich die Theile eines Buchs, welches feine Geschichte enthalt, als durchgangig gleichzeitig zu betrachten, fich als Fremdling in dem romischen Gesezbuche finden, in den Digeften mehr als im Coder, wo noch Conful und dies angezeigt ift. Sonderbar fommt es einem vor, wenn man wieder die gewöhnliche Regel, daß der Cober, den Die gesten vorgehe, durch ein Gesez der Digesten die Abanderung im Coder beweiset, diesen nachsezt, und jene vorzieht. Was für eine Freude aber ifts auch Das guenza ausrufen zu konnen, wenn in dieser Erklarungsart weniger unterrichtete Rechtsgelehrte nur unter fich Bant und Streit finden. Gange Seiten bon

1. 21, § 5. D. quod metus caussa.

**** Slevoot in seiner opusculis de sectis & philosophia Ictorum.

lendi necessitate. in Opuscul. p. 564.

Ej. studii iuris romani chronologici specimina quinque, ibid. p. 580.

^{*) 1. 6. 9. 7.} D. iniuft, rupt. irrit. fact. teft. 1. 45. 9. 2. D. de iure fifci,

^{***)} l. 1. §. 3. D. de J. & J.
***) l 21. pr. D. de furtis. Cicero Paradox. III. fagt, omnia peccata effe paria.

bat und hierin vortreffiche Dienfte geleistet.

von Controversen fallen jezt als unnöthige und unnüße weg, worüber sich die Borganger so sehr erhist haben. Gezwungene, abentheuerliche Erklarungen eines altern Gesezzes aus einem neuern, können nicht mehr vorsallen; und was sur ein helles ticht verbreitet sich überhaupt über die ganze Sammlung der einzelnen Stücke aus den verschiedenen Rechts Epoken. Der Einwurf, daß Justiman alle diese ungleichzeitige Fragmente durch die Nebeneinanderstellung und durch Sammlung unter Rubriken, welche das geltende Necht seiner Zeit enthalten sollen, als gleichzeitig hingestellt habe, trist uns nicht, so lange es wahr ist, daß Jusskiedersprücke Geschen so genommen hat, wie sie da waren, daß er selbst Wiedersprücke gefunden hat, die er durch seine sunfzig Entscheidungen zu beben willens gewesen, und uns eben dadurch den Ausweg gezeigt hat **).

Wer Sprachkenntniß, Geschichtskunde, Bekannschaft mit Alterthumern, philosophische Geschichte und Philosophie überhaupt zur Erklärung des römischen Geschuchs, insbesondere aber die jezt beschriebene Geschicklichkeiten und Kunstzuisse zur richtigen Ausfüllung seines Systems mitbringt, der pflegt ein eleganter, zierlicher, critischer, gründlicher Rechtsgelehrter genannt zu werden, so wie derzenige, welcher ohne dieses sein Nechtssystem sich gemacht hat, schlechtsweg ein Nechtsgelehrter beißt. Ich möchte aber lieber jenen allein einen Nechtssgelehrten nennen; dieser verdient den Namen nicht genug, indem sein System, wenn es aus andern Schriften gezogen worden, auf guten Glauben so angenommen ist. Man schöpfe lieber selbst aus der Quelle, mit reinen Gesässen; entweder das von andern geschöpfte Wasser ist trübe gemacht, oder das erborgte Schöpfgesäß ist beschmußt. Chladenius**) hat auf eine ziemlich gesällige Art die Themis zur Schukgöttin der eleganten Nechtsgelehrsamkeit, und die Alfraagum Gegensaß gemacht.

Wenn man endlich das, was in dieser justinianeischen Sammlung aus ältern Gesezzen den neuern, und aus neuern den ältern Gesezzen ist angehängt worden, mit Sorgsalt wieder absondert, diese sogenannten Tribonianischen Embleme aus Reih und Glied wieder herauswirst, und dahin stellt, wohin sie gehören, so verschwinden viele Unregelmäßigkeiten, die einem denkenden Kopfe den unersträglichsten Uebelstand machten. Die ich gleich nicht glaube, daß dieser Embleme träglichsten Uebelstand machten. Die ich gleich nicht glaube, daß dieser Embleme so viele sind, als einige***) zu sinden gemeint haben, so kann ich doch auch hinwiederum nicht in Abrede senn, daß es würklich dergleichen giebt, von denen allen aber ich behaupten möchte, daß sie von der besten Absicht herrühren, so gering auch der Dienst ist, der dem Ausleger dadurch hat geschehen sollen, indem dieser sich selbst überlassen sich ein Stande ist, Abanderungen oder Wiederspolungen,

*) 1. 1. 9. 7. C. de V. I. E.

in feinen diff. Ambitus elegantioris iurisprudentiæ. Wittenb. 747.

^{...)} Befondere in einer eigenen Abbandlung Jo. Jac. Wiffenbach emblemata Triboniani.

lungen, und Berichtigungen des altern Rechts zu entbecken; doch wenigstens eben so gut, als es ihm möglich war hier und dort ein Emblem zu finden.

Zulegt fodere ich denn noch Rechtschaffenheit der Gefinnungen, und edle Denfart; eine von leidenschaften, vorzüglich von der Begierde, Meuheit zu finden und Zadel zu entdecken, gereinigte Geele, und ich fodere dicfes desto mehr, je mehr ich, die Schadlichkeit diefer Fehler ben einigen Worgangern einzusehen, Belegenheit gehabt habe. Bende verblenden so febr, daß man nicht fieht, wo man doch feben konnte; man schlagt fich zu einer Parthen, weil die entgegengefeste getadelt ward, man tadelt felbst mit, man befestigt seinen Tadel, man beschönigt ihn durch falsche Erklarungen und durch Trugschluße und verführt sich selbst ohne jemals sich gefragt zu haben, wozu lehrst du das? Wer blos aus Baterliebe, gegen feine Lieblings = Meynung, alles mit Gewalt hervorzieht, um fie zu behaupten; gleich ben dem erften Schein fo viel Gefalligfeit dagegen bat. daß er, fatt Grunde mit Gegengrunden zu vergleichen, blos Grunde dafür aufsucht, und fich nicht fürchtet, Scheingrunde als wahre aufzunehmen; wer Wiederspruch nicht leiden fann, blos weil es Wiederspruch ift, die Gegner blos weil fie mit ihm uneine find, für schwache Ropfe halt, der kann schlechterdings in

Diefem Stuck fein rechtschaffener Mann fenn.

Ich giebe aus dem bisher gefagten, die unmittelbare Folge, daß niemand ein groffer Rechtsgelehrter, meder im romifchen, noch, wegen der vielen erborgten Grundsagge, in andern Rechten, werden konne, der nicht auf diese Urt die Quellen des Rechts, mit den nothigen Gulfsmitteln verfeben, zu behandeln erlernt, und fich darin geubt bat .. Wer diese angezeigten Renntnife fur unnothig halt, oder gar verachtet, der verachtet auch das grundliche feiner Wifeerschaft, und kan nie ein brauchbarer Mann werden, nie so brauchbar, daß er im Stande ware, felbft zu urtheilen; er wird fich vielmehr auf anderer Rechtsmennungen verlagen mußen, ohne anders den Werth derfelben bestimmen gu fonnen, als nach der Große des Unsehns, welches einem Manne durch allgemeinen Ruf, oder durch andere gufallig entstandene Borurtheile bengelegt worden. Wenn man glaubt, daß alle folche Renntniße, die nicht geradezu Lehrfasse feines Rechesspstems find, für die Praxis unbrauchbar find, und daß es genug fen, um guter Praftifer zu werden, fein Softem erlernt zu haben, daß man durch die Prarin entweder auszufüllen, oder richtiger zu bestimmen denkt, der irret sich ju feinem größten Schaden. Gerade als wenn diese Manner, nur andern blos nachsprechen solten. Rein, es ist ein großer Unterschied unter einem romischen Prator, Juder Pedaneus, Procurator, und unter einem heutigen Bichter und Avokaten. In diesen muß das Amt und die Wißenschaft eines Rechtsgelehrten mit dem Umte als Richter und Abvokat verbunden fenn; berde mußen selbst die Gesetze aufsuchen, welche die vorhabende Rechtssache betreffen, fie erklaren, und daraus ihr Urtheil oder ihre Klage beweisen, ohne daß es schicklich

schicklich ware, den Nath der Nechtsgelehrten darüber einzuholen. Es if also so leicht nicht dem Umte eines solchen Mannes vorzustehen, und eben deswegen und verantwortlich, wenn Jünglinge mit weniger Mühe zu dieser Brauchbarkeit gestangen zu können glauben. Wie glücklich sind daher die Jünglinge, welche Gelegenheit haben, in einem Institute alle die Hülfskenntniße sich zu erwerben, die sie, um gründliche Nechtsgelehrte zu werden, wißen müßen. Uuch ich werde das meinige dazu benzutragen suchen, und alle meine Kräste mit der ernsthaftesten Bemühung dahin anwenden, daß Jünglinge gebildet werden, denen es leicht wird, die höhern Stusen in der Nechtsgelehrsamkeit zu besteigen. Der Plan meiner dahin abzweckenden Vorlesungen wird nun nachstehender senn.

Da es von Sr. Zoch fürstlich en Durch lauchten, dem Zerzoge von Eurland und Semgallen, meinem gnädigsten Zerrn nie zur Absicht gemacht worden, bey meinen Borlesungen, in dem von Zoch stoenen selben rühmlichst gestifteten akademischen Gymnassum über römische Alterthümer, Vaturrecht, und einen lateinisschen Aechtswißenschaft zu nehmen, so muß es Pslicht für mich senn, meinen Vortrag immer dasin abzumeßen, daß das Verhätniß dieser Ankangsgründe zu dem folgenden System beobachtet werde. Wie nothwendig das Studium der römischen Altershümer einem Ansänger in der Nechtswißenschaft sen, glaube ich nicht nöthig zu haben hier besonders zu beweisen und dazu auszumuntern; das allgemeine ist im vorigen gesagt worden, und schon viele vor mir haben den Beweis durch Schriften sowohl *), als durch ihr Benspiel gegeben. Ueber zie Art sie zu behandeln könnte noch etwas berzebracht werden.

Wenn es nicht zu leugnen ist, daß mur ein Theil der römischen Altersthümer eine nächste Beziehung auf die Erklärung der römischen Gesze, auf die Entdeckung ihres Ursprungs, auf die Bestümmung des Umfangs ihrer Verbindlichkeit, und ihrer Dauer, und endlich auf das Urtheil von ihrer heutigen Brauchbarkeit hat, so muß dieser Theil vor den übrigen von dem Nechtstehrer hervorgezogen, und diese nächste Beziehung deutlich gemacht werden. Man hat schon länge alle hieher gehörige Entdeckungen gesammlet, und sie, nach ihrem Verhältnisse zur Nechtswissenschaft, zugleich mit dieser wissenschaftlich abgehandelt, um der Schwürigkeiten überhoben zu senn, welche aus der einzelnen Stellung, ohne sie im Zusammenhange mit den Lehren, worauf sie angewandt werden sollen, zu betrachten, leicht entstehen können. Diese Iusammenordenung einiger römischen Alterthümer nach einem römischen Rechtsssystem hat man die römischen Rechtsalterthümer zu nennen beliebt, die

Dan. Frid. Hoheisel de methodo docendi antiquitates iuris romani. Hal. 728.

^{*)} Chr. Thomasius dist, de usu vario studii antiquitatum, Caroli Sigonii de antiquo Pop. Rom, iure libris præmissa.

von verschiedenen ältern Nechtsgelehrten *), einzeln nach der gelegentlichen Folge ihrer Vemerkungen; von neuern **) aber in einem ordentlichen System, nach ihrer ihnen eignen Beziehung auf die Nechtswissenschaft, sind vorgetragen worden. Die leztern haben folglich dem Lehrer der Rechtsalterthümer den Weg gebahnt, den er nur sortwandeln darf, und er hat es nun leicht, durch eigenes Studium noch weiter darauf sortzugehen, eigene Entdeckungen zu

machen, und sie an ihren gehörigen Ort hinzutragen.

Bon diefen Rechtsalterthumern muß man die Solge der Veranderuns gen einer einzelnen Bechtsmaterie ***) unterscheiden; jene sind einzelne Umftande, die entweder vorhergegangen find, ehe ein gemiffes altes Wefer aegeben worden, oder die dadurch haben gewurft werden follen; diefe enthalten eine gange Reibe von folchen auf einander folgenden Umfranden, welche gur Abanderung eines einzelnen Gefezzes, entweder in ber Berordnung felbft, ober in der Unwendung deffeiben Gelegenheit gegeben haben. Diefe Reihe genau an einander zu hangen, muß man auf die verschiedenen Zeiten Acht haben, sonft verfallt man in Berwirrungen verschiedener, oft gang entgegengefesten, Bemerfungen, ben einem und ebendemfelben Wefegge; man finder Wiederspruche, die recht untersucht feine find, man fommt in Streitigkeiten, worin bende Theile Recht haben. Neuere Rechtsgelehrte haben es hierin den altern zuvor gethan, fo daß der Rechtsgelehrfamfeit dadurch ein neues, viel helleres licht, ift ange-Die benden Gothofrede haben unter den altern Rechtslehaundet worden. rern noch den meiften Gebrauch hiervon gemacht, so wie unter den neuern Schröber ****) und der vortrefliche Rechtsgelehrte Meiffer *****) Benspiele in Dieser Urt gegeben, und eben badurch Welegenheit gegeben haben, daß ihnen viele nachgefolgt find ******). Wenn diefe Erflarungsart feit Schroders Zeiten allgemeiner geworden wate, fo wurde es vielleicht jezt urmothig fenn, den Wunsch zu thun, daß doch ein Rechtsgelehrter so ein Rechtssystem uns lies fern mochte, wo bey jedem einzelnen Sazze die ganze Reihe der Veränderungen, denen er von seinem ersten Ursprunge an bis auf

**) J. Gottl. Heinescius antiquitatum romanarum iurisprudentiam illustrantium syntagma, secundum ordinem Institutionum Justiniani digestum. Argent, 724.

J. H. C. de Selchow elementa antiquitatum iuris romani. Gætting 1757.

Phil. Rich. Schroederi Origines precipinarum iuris civilis materiarum ad utum earundem hodiernum diiudicandum. Regimonti 723.

Studii Juris romani chronologici specimina quinque. Exstant in eiusdem opusculis.

Goetting. 756.

man sehe meine diss. de origine modorum contrahendi apud Romanos. Halæ 1772.

beseinders neune ich Barn. Brissonii selectæ antiquitates iuris. Lips. 741. Ejusd. de formulis & solennibus populi rom. verbis. Lips. 754.

^{***)} Es haben einige beliebt, Diefe Geschichten einzelner Rechtsmaterien vieisstrudines furis in nennen; eine unverwerfliche Benennung, Die ich auch benbehalten mochte.

die jezzige Zeit unterworfen gewesen, hererzählt würde. Wie leicht würde es jezt senn, alle die Verschiedenheiten, die sich im römischen Gesezbuche besinden, zu erklären, und die vielen Streitigkeiten, welche schon lange unter den Nechtslehrern über dergleichen Materien obgewaltet haben, zu entscheiben.

Diese Art, die Erklärung der römischen Gesetze vorzubereiten, sindet nicht wohl Statt, wo man nicht zugleich die Sachen selbst vor sich hat, auf welche sich diese einzelne Geschichten beziehen. Es ist daher nicht schicklich genug, außer einem Rechtssystem dergleichen einen Anfänger zu lehren, wiewohl ich nicht leugene, daß es von grossem Nußen sehn würde, wenn man alles dieser Art besonders zusammengetragen, und auf die mehrere Ausbildung eines jeden einzelnen Stücks mehr Sorgsalt angewendet hätte. Blos als eine Sammlung der Beränderungen, welche einzelne Rechtsmaterien erlitten, müßte sie angesehen und behandelt werden, davon der Nuzzen demjenigen nur zu Theil werden kann, der sich das Rechtssystem schon besonders vortragen läßt. Ben dem Bortrage des Systems selbst würde man oft zu weit sich von der Sache selbst entsernen, und durch diese weite Entsernung den lezten Augenpunct verliehren, auf welchen sich die ganze Reihe vorgetragener Wahrheiten zulezt bezieht, welches denn das neueste Recht ist.

So sehr ich auch wünschte durch diese Art des Vortrags meinen Zuhörern nüßlich zu werden, so grosse Unbequemlichkeiten sehe ich darin vor mir, und es bleibt mir weiter keine Gelegenheit dazu übrig, als ben dem Unterrichte der rösmischen Alterthümer, so viel es, ohne unverständlich zu werden, weil ich nemstich die Kenntniß des Systems selbst nicht voraussezzen kan, möglich ist, Neihen von Veränderungen, die sich darauf beziehen, aneinander zu ketten. Vielleicht ist es unter andern Umständen schicklicher, auf diese Weise mehreren Nuzzen zu schaffen. So lange mag die Erreichung dieses Vorhabens unter dem öffentlichen Vortrag der Alterthümer, und unter dem privat Unterricht über die Institutionen getheilet seyn. Verdes alsdenn zusammengenommen kan

die Absicht erreichen machen.

Ich komme nun auf die Vorlesungen über das Taturrecht; eine Wissenschaft, welche dem Nechtsgelehrten nothwendiger ist, als alle seine übrigen Hüssenntniße. Sie ist es aber nicht jenen allein, sondern überhaupt einem jeden Gelehrten, ja, was sage ich, einem jeden Menschen, der vernünstig leben und handeln will. Leider sindet man ber Studierenden auf deutschen Universitäten sast durchgängig das Vorurtheil, es sen diese Wissenschaft blos sür den Rechtsschuller gemacht, und sen sür jeden andern, wo nicht unbrauchbar, doch unmötligt. Daß dieses Vorurtheil entstanden, und so viel Gewalt bestommen, nimmt mich nicht mehr so sehr Wunder, seitdem ich die Quellen und die Stüzzen davon gesunden zu haben glaube. Man sieng nemlich nicht vor gar

bochste

langer Zeit an, einen Unterschied unter juriftischen und philosophischen. Maturrecht zu machen, oder, wie man beffer hatte reden follen, unter juristischer und philosophischer Abhandlung des Naturrechts; jene überließ man dem Rechtslehrer, diese bem Philosophen; aber man vergaß die Grenzen von benden genau zu bestimmen. Der Rechtslehrer gerieht zu sehr ins philosophiren — so fan dies manchmal zum Tadel werden — durchsuchte alle feine Systeme, nahm das allgemeine beraus, schloß daraus, kettete diese Schluße zusammen, und machte dieses philosophisch behandelte Stuck der Rechtswißen= schaft zu einem Stuck des Naturrechts, so daß man zulezt, statt Naturrecht, Linleitung in die Bechtswißenschaft sieht. Meines Erachtens ift ein großer Unterschied, einen willführlich angenommenen Rechtssat philoso phisch behandeln, und Maturvecht vortragen. Philosophisch muß das gange Rechtsspftem vorgetragen werden, so daß nach diesen Begriffen alles was darin nur vernünstiges und billiges gedacht werden fan, auch in das Naturrecht gezogen werden kann. Aber bleibt es alsdenn noch in allen seinen Theilen ein Naturrecht? Wolte man dieses so nennen, so kan es mir auch nicht unerlaubt fenn, daß ich in philosophischer Ordnung vorgetragene Institutionen eben fo nenne: Etwas mehr willführliche Sazze die hier philosophisch behandelt, und durch Geschichte bereichert sind, wurden es nur unterscheiden konnen. man Lehnrecht, Soldatenrecht, Aften, Archiv, Proceffordnung u. f. w. in einem Compendium des Maturrechts sieht, so ist es doch wohl flar genug, daß sich der Verfaßer in dem Begrif degelben zu fehr von dem wahren entfernt habe. Beffer ifts, ein blos philosophisches Maturrecht und eine Einleitung in das positif Recht zu unterscheiden; da verliehrt man sich doch nicht so leicht in der Bezeichnung der Grenzen, als ben dem Unterschied des philosophischen und juriftischen Naturrechts möglich ift.

Aus dem Begrif des Naturrechts wird es allein schon solgen, was durch die Zusäze, philosophisches, juristisches, daben verändert werden kan. Man stelle sich einen jeden Menschen zuerst als das einzige, sür sich geschäftige, handelnde Wesen vor, so wird man zuerst alle die Bestimmungen, welche in seiner Natur sind, und zu Handlungen ihm Gelegenheit geben, aufsuchen müßen, und denn die Absicht angeben, wozu er handeln muß. Dieser Absichten können mehrere senn, die zulest entweder auf eine allgemeine Absicht hinauslausen, oder sich endlich in ganz verschiedene Zweige absondern. Man mache den Versuch, durch solche Industionen auf die höchste Absicht zu kommen, so wird man sinden, daß wenn man in Nücksicht auf die Natur des Menschen alle einzeln betrachtet, mehrere Absichten ben ihm gesezt werden können; ob ich gleich nicht dadurch eben leugnen will, als könnten die zwo, oder drey, oder mehrere allgemeinere Absichten, durch Absstraktion zur Ersindung der allerhöchssen Absicht Gelegenheit geben.

höchste Absicht, oder diese mehrere höchste Absichten — jest will ich hier nichts ausmachen — beziehe darauf alle nur mögliche Handlungsarten, und einzelne Handlungen als Mittel zur Absicht, so ergiebt sich daraus eine ganze Reihe von Pflichten, die wir natürliche nennen; die natürliche heißen eben weil sie ein nothwendiges Verhältniß zu einer durch die Clatin des Menschen

gesetzten Absicht haben.

Betrachtet man auch die Verhältniße, welche ein Mensch, als Mensch, gegen andere Menschen hat, so laßen sich da wieder neue Zandlungsarten gedenken, welche nicht sowohl eine gerade Beziehung auf sich selbst, als vielmehr auf die neben ihm lebende Menschen haben. Von diesen ziehe man wieder allzgemeine Absichten ab, deren Erreichung in dem Nebenmenschen durch meine naztürliche Bestimmungen und Verhältniße gesodert wird, so laßen sich wieder einzelne Handlungen gedenken, welche sich als Mittel zur Absicht verhalten, und es ergiebt sich die zwote Reihe von Handlungen, welche natürliche Pflicht

ten beißen.

Rommen nun noch gang zufällige Verhältniffe bingu, die entweder eittener Willführ, oder der Willführ eines andern mit, oder ohne Zugiehung meiner mir gesetst bat, so entstehen zufällige Absichten, welche fo lange bauern, als jener Wille fortdauret. Zu ihrer Erreichung find wieder Handlungen in einem nothwendigen Berhaltniffe als Mittel erforderlich, und es entsteht da eine Reihe von Pflichten, die wir auch naturliche nennen. Nicht alle Pflichten, welche Handlungen vorschreiben, die auf Berbehaltung solcher wills führlichen Berhaltniße geben, folten natürliche beißen, fondern meiner Mennung nach nur diejenigen, welche auf Berhaltniffe geben, die eine nachfte Beziehung haben auf meine nothwendige Absiehten, und auf andere nothwendige Pflichten. Sobald man ben diefer Abhandlung nieht recht auf feiner hut ift, fo verliehrt man fich in ein gang fremdes Feld, und vergift in die Schranfen des Maturrechts zuruckzufehren. Daraus entsteht alsdenn der Rehler, Den ich vorhin tadeln wolte, man zieht die halbe Jurisprudenz in das Mas turrecht. Ein Naturrecht also juviftisch abhandeln heißt einen gehler in der Methode begehen, beffen Folgen nichts anders als Verwirrungen find, wodurch die vorhergegangene lebren des veinen Raturrechts verdunkelt, oft gar verstellt werden. Ein blos philosophisches Naturecht, als der wahre Gegenfag von diesem juristischen betrachtet, enthält folglich nur das, was es enthälten foll, ist fren vom methodischen Sehler, und bleibt den wesentlichen, und den wenigen Bufalligen Bestimmungen und Absichten des Menschen treu. Zu einer gelegenern Beit werde ich mich hierüber weitlauftiger, und eben deswegen beutlicher erflaren.

Wie sieht es aber nun nach dieser meiner Vorstellung des Naturrechts mit der Befolgung des meinen Vorlesungen darin vorgeschriebenen Plans aus? Werde ich auch das leisten können, was da gesodert wird? hieran zweisse ich

nicht

nicht, fo lange es noch möglich ift, eine Mittelftraffe zu finden, welche zwischen dem fogenannten juriftischen und philosophischen Naturrecht bingeht. Diefe allein will ich zu wandeln mich forgfaltig bemuben, ob ich gleich lieber wunschte, Das, was ich eigentlich Maturrecht nenne, allein vorzutragen, und Die Grundfange des burnerlichen lebens und der Berhaltniffe darin wieder allein abhandeln au fonnen. Bendes gabe also ein besonderes Enstem ab, beren jedem eigene Borlesungen gewidmet werden mußten, die dem Theologen, dem Arst, furs als len, eben fo Muglich find, als dem Bechtsgelehrten. Muß denn nicht jeder Mensch, jeder Burger wiffen, in welchem allgemeinen Berhaltniße er mit feinem Oberberen, und mit feinen Mittburgern ftebe? wie er Berbindlichkeiten Durch Contrafte fich auflegt, ober dadurch fieh Rechte erwiebt; was für Recht er habe, wenn er eine besondere Gefellschaft errichtet hat? wie er seine Pflichten und seine Rechte ausüben muffe, ohne bem ju nahe zu handeln, auf den sie aeben? wie er fein Recht zu verfolgen, und wie er fich auf Rlagen einzulaffen babe? Solte er nicht einige Cautelen lernen, Die ihn gegen mogliche Streitigkeiten fichern, und die Form einiger bochftnothigen Inftrumente fennen, um im Stande zu fenn, felbit im Dothfall bergleichen zu entwerfen, ober andere bars nach zu beurtheilen? u. f. w. Ich dachte, man nahme aus den Syftemen des burgerlichen, firchlichen, Lehns, Staats und Eriminal Rechts nicht blos das allgemeine, sondern überhaupt das, was feine andere Benntniffe der Rechtstelehrsamteit voraussezt, und doch für einen jeden, ju wissen: nothwendig ift, heraus, bandelte bas in spftematischer Ordnung ab, der Muszen wurde augenscheinlich fenn *).

Endlich werde ich denn noch mit meinen Zuhörern lateinische Autores lesen, nicht sowohl der Sprache, als der Sachen wegen. Wegen der leztern werde ich dahin sehen mussen, daß solche Schriftseller gewählt werden, welche in der Art von Sachen reichhaltig sind, die eine nähere Beziehung auf das Studium haben, denen der Zuhörer sich gewidmet hat. Solch ein Antor also, der viel Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit, römische Alterthümer, römische Geschichte, Naturrecht enthält, oder ein Muster in der gerichtlichen Bezredsamkeit ist, wird sur ums der schäßbarste seyn. So verschieden diese Sachen sind, so verschieden soll auch die Behandlung seyn. Bey dem Geschichtsschreiber wird die vorher zugebende Einleitung zur Absicht haben, daß man in seiner Erzählung den Faden der Geschichte genau merke, und demselben bey allen einzelnen Theilen nachgehen könne. Bey Schriften, welche zum Naturrecht gehören, werde ich vorher das System, welches davin ausgebauet worden,

^{*)} In diesem Jahre ift bergleichen Wert berausgekommen, welches betitelt ift; Fr. G. Mepers Unterricht von allen im gemeinen Leben vorkommenden burgerlichen Sandlungen, als Pakten, Lesiamenten, Contrakten u. f. w. Lübeck 1774. 3.

worden, stelettiren, und besonders die philosophische Sette, deren Grundsäzze vorausgesezt sind, angeben und beurtheilen, damit der Zuhörer nie irre werde, wohin dieser oder jener einzelner Saz zielt. Und wenn ich endlich einen gericht-lichen Redner vorlese, so soll es mir ein Gesez senn, den ganzen Zustand der Sache, welche er abhandelt, vor Augen zu legen, und die sezte Absicht, wohin

alles ziele, zu entdecken.

Wenn auf diese Weise die alten Autores gelesen werden, so zieht man die alte Gelehrsamkeit aus ihren Quellen, und erwirbt sich die Fertigkeit, einen grossen Theil der neuern Wissenschaften bis zu ihren Ursprung wieder zurückzuführen, wo sie von der Vermischung, mit neu ersundenen Grundsäzen und Hypothesen, abgesondert liegen. Die wenigsten heutigen Unterweisungen in der kelung der Alten thun zu dieser Absicht etwas. In Schulen ists nicht möglich diesen Mangel zu ersezzen, weil man wenig von Sachen reden darf, und auf Universitäten wird es versäumt, weil die kehrer nicht nach einen solchen gemeinsschaftlichen Plan den Gelehrten bilden, als auf unsern Gymnasso geschieht. Die Arbeiten der kehrer sollen also hier ein Ganzes machen, das nothwendig bewürft sehn muß, wenn aus unsern Unterweisungen gründliche Gelehrte ausgeben sollen.

So vortrestich sind die Vorschriften unsers weisesten Landessherrn, und die Absichten so edel, daß sie viele kehrer in die gemeinschaftliche brauchbarste Geschäftigkeit sessen sollen, das Beste der Jugend durch Bildung des Verstandes und Herzens auf die gewisseste und leichteste Art zu befördern, das Vaterland zu beglücken, und fremde herzugeeiste Jünglinge, bereichert an Kenntnissen und Tugend, ihren Vätern wieder zurückzuschissen. Wenn doch die Lehrer durch eine zahlreiche Menge von Zuhörern, und durch die grössere Ausdehnung des Nuzzens, den sie schaffen, und Lernende durch den Eiser, den sie einer grossen Zahl von Mitschülern sinden, zu höhern Bemühungen ausgemuntert würden, so werden Jahrhunderte den Grossen Fürsten segnen,

den wir jezt als den unermüdeten Stifter der Wohlfahrt des Vaterlandes zu verehren das Glück haben.



